



HVBG

HVBG-Info 29/1999 vom 10.09.1999, S. 2752 - 2755, DOK 401.05; 401.05/017-BSG

**Vorschussleistungen nach § 42 SGB I - BSG-Urteil vom 16.06.1999  
- B 9 V 13/98 R**

Vorschussleistungen nach § 42 SGB I;

hier: BSG-Urteil vom 16.06.1999 - B 9 V 13/98 R -

Das BSG hat mit Urteil vom 16.06.1999 - B 9 V 13/98 R - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Der Versorgungsträger ist durch die Möglichkeit, Vorbehaltsbescheide nach § 22 Abs 4 KOVVG zu erlassen, nicht gehindert, nach § 42 SGB I Vorschußleistungen festzusetzen.
2. Durch den Erlass eines Vorschußbescheides, mit dem Geldleistungen nach einer MdE um 30 vH gewährt worden sind, hat der Versorgungsträger noch nicht bindend über das Vorliegen einer zumindest rentenberechtigenden MdE iS des § 31 BVG entschieden.
3. Wird die festgesetzte Vorschußleistung entsprechend der allgemeinen Rentenerhöhung angepaßt, entsteht dadurch kein Anspruch auf eine endgültige Dauerleistung.

Orientierungssatz:

Wenn im Verfügungssatz des Vorschußbescheides bereits bindend über den Grad der MdE entschieden worden ist, oder sich die Festsetzung des MdE-Grades aus dem Verfügungssatz in Verbindung mit der Begründung des Bescheides ergibt, wird dadurch für den endgültigen Bescheid ein MdE-Grad fingiert bzw festgesetzt. Das entspricht der im Unfallversicherungsrecht herrschenden Auffassung (vgl BSG vom 31.08.1983 - 2 RU 80/82 = BSGE 55, 287 = SozR 1200 § 42 Nr 2, BSG vom 12.05.1992 - 2 RU 7/92 = SozR 3-1200 § 42 Nr 2). Es bestehen keine Bedenken, die dort entwickelten Grundsätze auch im Versorgungsrecht anzuwenden.